

Vergnügungssteuersatzung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 18. März 2024 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen der Landeshauptstadt Schwerin vom 20. September 1998 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein Absatz 1 vorangestellt, der folgenden Wortlaut erhält: „Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt eine Steuer auf Vergnügungsveranstaltungen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.“
Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2. In Absatz 2 wird die Ziffer 1 (entgeltliche Tanzveranstaltungen) ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Der Absatz 3 erhält einen neuen Satz 2 und lautet: „Insbesondere ist die umsatzsteuerliche Einordnung nicht maßgeblich, sondern die Erwartungshaltung des Veranstaltungsbesuchers (Steuerträgers), die durch die erkennbare tatsächliche Gestaltung der Veranstaltung und durch die sonstigen äußeren (Rahmen-)Bedingungen geprägt wird.“
2. Der § 2 Nr. 1 wird um eine dritte Aufzählung ergänzt: „Schulabschlussveranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht“.
Dem § 2 wird eine Nr. 5 angehängt: „geschlossene Veranstaltungen von Tanzschulen im Zusammenhang mit erteiltem Tanzunterricht.“
3. In § 7 wird folgender Abs. 4 eingefügt: „Unterschreitet der Eintrittspreis oder das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 EUR zugrunde gelegt.“
4. § 10 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung soll eine Eintrittskarte ausgegeben werden. Wird keine Eintrittskarte oder kein sonstiger Ausweis ausgegeben, hat der Veranstalter in anderer Weise sicherzustellen, dass die Anzahl der Besucher und das entrichtete Entgelt nachgewiesen werden können. (2) Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der sechs Jahre lang aufzubewahren und der städtischen Fachgruppe Abgaben auf Verlangen vorzulegen ist.“
5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eintrittskarten“ die Worte „oder sonstige Ausweise“ eingefügt.

Vergnügungssteuersatzung

In § 12 Abs. 3 wird die Zahl 1,00 durch „2,00“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Neufassung: „Regelmäßig wiederkehrende Vergnügungsveranstaltungen sind jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres für das Kalenderjahr anzumelden.“

7. In § 14 Abs. 3 wird die Zahl „3“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

In § 14 Abs. 5 wird das Wort „Verpflichtete“ durch das Wort „Steuerschuldner“ ersetzt und ein neuer Satz 2 angefügt: „Er beträgt mindestens 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.“

In § 14 Abs. 6 werden die Wörter „daß das Stadtsteueramt eine von der Erklärung abweichende Steuer festsetzt“ durch die Wörter „dass eine von der Erklärung abweichende Steuer festzusetzen ist“ ersetzt.

Dem § 14 wird ein neuer Abs. 8 angehängt: „Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 - 151 der Abgabenordnung.“

8. Nach § 14 wird ein neuer § 15 eingefügt: „Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz – (DSG M-V) vom 22.Mai 2018 (GVObI. M-V 2018, 193) durch die Landeshauptstadt Schwerin zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
3. Firmennamen, Anschrift, Sitz, ggf. Angabe des Registergerichts, vollständiger Name aller Geschäftsführer bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Finanzämtern
- Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.“

9. Der bisherige § 15 wird § 16 und erhält die neue Fassung: „Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 13 und 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V vom 12.04.2005 (GVObI. M-V S. 146) und können mit Geldbußen geahndet werden.“

10. Der bisherige § 16 wird § 17.

Redaktionell wird durchgehend das Wort „Stadtsteueramt“ durch die Worte „städtische Fachgruppe Abgaben“ ersetzt.

Vergnügungssteuersatzung**Artikel 2****Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

1. Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen tritt am 01. des der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monats in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den 22.06.2024



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

23.04.2024 
Veröffentlichungsdatum